



STATUTEN
des
Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines
Gruppe WAT-Groß Jedlersdorf
ZVR: 957330164

**beschlossen bei der ordentlichen Hauptversammlung
am 8. November 2024**

Präambel: Sofern in der Folge die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils jedes Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein, Gruppe WAT-Groß Jedlersdorf" (kurz WAT-Groß Jedlersdorf genannt), hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien. Er ist ein Zweigverein des Wiener Arbeiter Turn- und Sportverbands (im Folgenden kurz WAT genannt) und über diesen Mitglied im ASKÖ WAT Landesdachverband Wien und ist daher verpflichtet, sich an die verbandsweit gültigen Grundsätze, Regelungen sowie Vorgaben und Verbandswerte zu halten und entsprechend zu handeln. Diese Verpflichtung wird vollinhaltlich vom WAT Groß Jedlersdorf übernommen und gelebt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung von Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten in Wien, insbesondere durch Ausübung von Breitensport und leistungsorientiertem Breitensport, unter Ausschluss jeder politischen Tätigkeit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 Veranstaltungen von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften und sportlichen Veranstaltungen
 Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern
 Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen
 Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage
 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen

- (2) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 Mitgliedsbeiträge
 Wettkampfgebühren, Lizenzen
 Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen
 Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art
 Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art
 Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten
 Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Erklärung der Beitrittswilligen.

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Statuten des Vereins unterwirft.
- (3) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die sich voll und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Antidopingbestimmungen an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen.
- (4) Unterstützende Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ohne vertragliche Gegenleistung fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Förderer des" bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Fördererstellung (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Erteilung oder

- Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in besonders sozial berücksichtigungswürdigen Fällen ganz oder teilweise für einen jeweils festzulegenden Zeitraum zu erlassen.
 - (7) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit sowie bei beiden durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Eine Ruhendstellung der Mitgliedschaft zum WAT Groß Jedlersdorf für maximal 2 Jahre erfolgt rückwirkend bei:
bezahltem Schuljahresbeitrag oder bezahltem Halbjahresbeitrag (Sommerhalbjahr) mit Beginn des nächsten Schuljahres,
bezahltem Halbjahresbeitrag (Winterhalbjahr) mit Ende der Semesterferien des darauffolgenden Kalenderjahres,
sofern nicht spätestens drei Monate nach diesem Termin der Mitgliedsbeitrag für einen darauffolgenden Zeitraum eingezahlt worden ist.
- (3) 2 Jahre nach Ende des letzten beitragsgedeckten Zeitraumes erlischt die Mitgliedschaft auf jeden Fall und es findet eine Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten statt. Das ist eine durch Sperre gesicherte Trennung zwischen Namen und Daten.
- (4) Ausschluss:
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Ausschließungsgründe bilden insbesondere:
Nichtbeachtung der Statuten oder Verstöße gegen Anordnungen und Weisungen von Funktionären des ASKÖ WAT Landesverband Wien, des WAT oder des WAT Groß Jedlersdorf; unehrenhaftes oder anstößiges Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines;
Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem Verein an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bzw. die von diesen Einrichtungen unterstützten Aktivitäten zu beanspruchen. Nach Rücksprache mit dem Vorstand können sie auch Gäste in den Verein einführen.
- (2) Das aktive Wahlrecht haben alle ordentlichen und Ehrenmitglieder nach Vollendung des 15. Lebensjahres, das passive Wahlrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Auf Verlangen sind die Mitglieder vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (8) Unter die Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften fällt auch die jederzeitige bzw. unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder, für den Verein sowie seine unterstützenden Mitglieder oder sonstigen Vereinssponsoren für Werbetätigkeiten (bspw. Abbildung in Werbekatalogen des Vereins für Sponsoren bzw. der Sponsoren, Mitwirkung bei Vereins-, Vereinsmitglieder- oder Vereinssponsoren-Präsentationen) zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegenstehen.
- (9) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (10) Mit ihrem Beitritt zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des Mitglieds zu diesem nach Art 6 Abs 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln. Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die

Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sport(Spiel)-ausübungsberechtigungen/-lizenzen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen. Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

- (11) Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesem im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, zum Beispiel bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere sowie Meisterschaften samt Vor-nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumente, welcher Art auch immer, durch den Verein oder der jeweiligen fotografierenden Personen zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen Verwertungs- rechte unentgeltlich an den Verein bzw. der jeweiligen fotografierenden Person. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderer, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln.
- (12) Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf der vereinseigenen Homepage sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu.
- (13) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder durch schriftlichen Aushang auf Schautafeln oder dergleichen sowie mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.
- (14) Alle ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen, die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und die Anordnungen der Funktionärinnen zu befolgen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag:

- (1) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus der Abgabe an den WAT und dem Vereinsbeitrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im Turnrat oder in der Hauptversammlung beschlossen.
- (3) Die Höhe der Abgabe an den WAT wird in dessen Hauptversammlung beschlossen.
- (4) Der WAT-Groß Jedlersdorf ist verpflichtet, die Abgabe an den WAT entsprechend den jeweils aktuellen Terminvorgaben an dessen Geschäftsstelle weiterzuleiten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, der Turnrat, die Rechnungsprüfung und das Schiedsgericht.

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfung sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt.
- (3) Bei der Hauptversammlung sind jedoch nur ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 15. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (4) Das Antragsrecht steht nur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu.
- (5) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (6) Das Rederecht steht jedem Vereinsmitglied zu. Dieses Rederecht kann jedoch vom Vorsitzenden der Hauptversammlung auch noch während der jeweiligen Hauptversammlung für jeden Redner zeitlich beschränkt werden, um einen ordnungsgemäßen Verlauf der jeweiligen Hauptversammlung sicherzustellen.
- (7) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen 4 Wochen statt auf:
 - Beschluss des Vorstands, des Turnrates oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüfung,
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
- (8) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder durch schriftlichen Aushang oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage einzuladen. Die Anberaumung einer Hauptversammlung hat unter

- Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, den Turnrat, durch die Rechnungsprüfung oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (9) Anträge zur Hauptversammlung bzw. die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Hauptversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sind.
 - (10) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (11) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Beschlüsse, mit denen der Vorstand abgewählt, die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (13) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
 - (14) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfung,
- (2) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte,
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfung,
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organen der Rechnungsprüfung und dem Verein,
- (5) Entlastung des Vorstands,
- (6) Über Antrag des Vorstandes Festsetzung der Beitragsmodalitäten und der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- (9) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen,
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Hauptversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Obmann/Obfrau und Stellvertretung
 - b) Kassierin und Stellvertretung
 - c) Schriftführerin und Stellvertretung
 - d) Karteiführerin und Stellvertretung
 - e) „Team Sportliche Leitung“ bestehend aus 3 oder mehr Mitgliedern aus dem Bereich der Trainerinnen
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl hat für die Funktion Obmann/Obfrau und Stellvertretung einzeln mit Handzeichen zu erfolgen. Die Wahl in weitere Funktionen erfolgt en bloc, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine andere Vorgangsweise beschließt. Verlangt die Mehrheit für einzelne oder alle Funktionen eine geheime Abstimmung, so ist diese durchzuführen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der eingeladenen Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (6) Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.
- (7) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse den Turnrat zu informieren.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Davor bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen Hauptversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit aktuellen Aufzeichnungen der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung,
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern,
- Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorverträge,
- Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten,
- der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern das nicht teilweise anderen Organen vorbehalten ist. Die Stellvertretung unterstützt bei der Führung der Vereinsgeschäfte,
- der Obmann/die Obfrau lädt zumindest zwei Mal pro Jahr zu Turnratsitzungen ein,
- der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins außerhalb der laufenden Geschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau oder der Stellvertretung und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) anstelle der Schriftführerin, die der Kassierin,
- Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die nicht in den zugehörigen Wirkungsbereich fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan,
- der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Vorstand und in den Turnratsitzungen,
- die Schriftführerin führt die Protokolle der Hauptversammlung, der Turnratsitzungen und allfälliger sonstiger Besprechungen und Sitzungen im Auftrag des Vorstands,
- die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich,
- der Karteiführerin obliegt die Mitgliederverwaltung inklusive Turnplatzstatistik und die Prüfung von Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen für die Entschädigungszahlungen vor Auszahlung. Ihr obliegen auch die Agenden des Datenschutzes.
- den Mitgliedern des „Teams Sportliche Leitung“ obliegen gemeinschaftlich die jeweiligen sportlichen Belange mit den Schwerpunkten Fit Sport und Kinderturnen.

§13 Turnrat

- (1) Der Turnrat besteht aus den von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählten Vorstandsmitgliedern, den Leiterinnen einzelner Turnplätze oder Sparten sowie den sonstigen administrativen und technischen Funktionärinnen einschließlich allfälliger Stellvertreterinnen.
- (2) Der Turnrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Die Mitglieder der Rechnungsprüfung haben im Turnrat des WAT-Groß Jedlersdorf beratende Stimme.
- (4) Der Turnrat hält seine Sitzungen durch Einberufung von Obmann/Obfrau bzw. Stellvertretung nach Bedarf (mindestens zweimal im Jahr) ab; das einberufende Mitglied führt in den Sitzungen den Vorsitz.
- (5) Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, so ist der Turnrat verpflichtet, zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen; scheiden alle zur Einberufung befugten Mitglieder aus dem Turnrat, so betraut letzterer ein Mitglied aus seiner Mitte bis zur nächsten Hauptversammlung mit der Leitung des Vereines.
- (6) Dem Turnrat obliegt die gesamte Leitung des Vereines mit Ausnahme jener Agenden, die dem Vorstand bzw. anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er kann bestimmte Agenden seines Wirkungsbereiches Arbeitsausschüssen übertragen, welche eine beratende Tätigkeit ausüben.
- (7) Der Turnrat ist der Hauptversammlung für seine Geschäftsgebarung verantwortlich; er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (8) Der Turnrat ist insbesondere berechtigt und verpflichtet:
 - Eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn die Verhältnisse es erfordern,
 - für einen geregelten Übungsbetrieb Sorge zu tragen,
 - Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche Vereinsmitglieder bzw. allenfalls andere unterstützungswürdige Personen oder Projekte in Wien samt Festlegung der Überprüfungsmodalitäten zu erstellen,
 - Reisen, Touren, Ausflüge, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Kurse und Lehrgänge zu planen und zu veranstalten,
 - die Berichterstattung über die Tätigkeiten des Vorstandes entgegenzunehmen und seine Beschlüsse zu genehmigen,
 - über den Voranschlag Beschluss zu fassen,
 - die Änderung der Beitragsmodalitäten und Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder aus wichtigen Gründen zu beschließen,
 - dem Turnrat steht auch das Recht zu, im Bedarfsfalle Personen mit beratender Stimme in den Turnrat zu kooptieren. Personen, die im Auftrag und für den WAT Groß Jedlersdorf tätig sind, können mittels Turnratsbeschluss im Turnrat Stimmrecht erhalten.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer von 4 Jahren zumindest 2 Rechnungsprüferinnen gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die

Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfung muss nicht durch Vereinsmitglieder durchgeführt werden.

- (2) Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat ihr die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfung hat dem Vorstand/dem Turnrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfung des ASKÖ-LV WAT sind zur Einsichtnahme in alle, für die Prüfung der Finanzgebarung erforderlichen Unterlagen berechtigt und es sind auf Aufforderung den Rechnungsprüfern des ASKÖ-LV WAT binnen 4 Wochen die erforderlichen oder geforderten Unterlagen vorzulegen bzw. in Kopie zu übergeben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters ist die Rechnungsprüfung des ASKÖ-LV WAT berechtigt, über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung dem Vorstand, sowie dem Aufsichtsgremium und gegebenenfalls der Hauptversammlung des ASKÖ-LV WAT zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des WAT Groß Jedlersdorf hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an den Vorstand des Vereins zu richtenden Antrag dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den SchiedsrichterInnen jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses führt sodann den Vorsitz im Schiedsgericht.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 16 Markenzeichen des Vereins

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes die Marke (Logo) des Vereins während ihrer aufrechten Mitgliedschaft beim Verein bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten zu verwenden bzw. einzusetzen.
- (2) Alle Mitglieder sind weiters berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes des WAT während ihrer aufrechten Mitgliedschaft des Vereins beim WAT bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten dessen Logos zu verwenden bzw. einzusetzen.

§ 17 Anti-Doping

Der WAT Groß Jedlersdorf sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 18 Weitere Grundsätze

(1) Good Governance Codex

In Übereinstimmung mit dem Statut des Landesdachverbandes ASKÖ WAT Wien fordert der WAT Groß Jedlersdorf für sich und seine Mitglieder die Einhaltung der dort dazu wie folgt festgelegten Grundsätze ein:

Das bedeutet ein Bekenntnis zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports und ein aktives Eintreten für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport und die Ablehnung einer jeden Form der Manipulation von Sportbewerben. Unser Handeln und Auftreten erfolgt nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention. Wir bekennen uns zur Inklusion, sohin zur rechtlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Chancengleichheit mit nicht behinderten Mitgliedern der Gesellschaft und setzen uns gegen jede Art von dahingehender Diskriminierung ein. Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und arbeiten aktiv an deren Prävention.

(2) Verbandswerte des ASKÖ WAT Wien

Wir übernehmen für uns in vollem Umfang die dort aktuell definierten Verbandswerte als Maxime für unser Handeln. Das betrifft insbesondere Verhaltenskodex und Kinderschutz ferner die Grundsätze von ‚Respekt und Sicherheit‘, ‚Gleichstellung und Diversität‘ sowie Nachhaltigkeit.

§ 19 Auflösung des Vereines:

- (1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Anwesenden dem Antrag zustimmen, vorgenommen werden.
- (3) In beiden Fällen oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes wird das Vereinsvermögen, - in einem Falle durch Beschluss der einberufenen Hauptversammlung - im anderen Fall automatisch dem WAT zugeführt, sofern das nicht möglich ist, ist das verbleibende Vereinsvermögen für andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.